

die ausgegeben worden sind oder ausgegeben werden sollen, um den Unterhalt derjenigen Menschen zu bestreiten, deren Unterhaltung dem Staate positiven oder negativen Nutzen bringt durch Erhaltung von Arbeitskräften oder Ersparung von Ausgaben, also auf dem Gebiet der Reichsbesteuerung von Menschen der in § 11 I B. St. G. bezeichneten Art. Das sind in der Hauptsache die Angehörigen des Deutschen Reiches, die in seinem Gebiete wohnenden und sich dauernd aufhaltenden nicht reichsangehörigen Personen. Dagegen darf kein Gewicht darauf gelegt werden, ob der Unterhalt auf Grund gesetzlicher Verpflichtung gewährt wird, oder ob die Unterhaltsgewährung ohne jede Rechtspflicht geschieht. Auch derjenige, der einem alten Freund oder Diener seines Vaters den Unterhalt gewährt, fördert dadurch das Wohl des Staates, der Gemeinde, indem er ihnen die Last der Unterstützung abnimmt. Freilich darf die Unterhaltsgewährung nicht so weit gehen, daß sie es dem Unterstützten möglich macht, sein eigenes Einkommen zurückzulegen, seinen Besitz zu vermehren, ein Schlemmerdasein zu führen, oder das Leben einer Drohne zu leben.

Grundsätzlich müssen also bei jeder unmittelbaren Reichssteuer die Beträge aller der Aufwendungen steuerfrei bleiben, die gemacht worden sind oder gemacht werden sollen, um einer der in § 11 I B. St. G. bezeichneten nach §§ 1602 fg. B. G. B. an sich (nicht nur dem Steuerpflichtigen gegenüber) unterhaltsberechtigten Personen Unterhalt zu gewähren. Dabei ist mithin stets zu prüfen, ob der Betreffende wirklich unterhaltsberechtigt ist, daher auch, ob er nicht den Unterhalt oder einen Teil davon auch von anderer Seite erhält. Man wird einwenden, daß eine solche Regelung zu verwickelt sei, um durchgeführt werden zu können. Freilich läßt sie sich nicht nach Schema F machen. Aber warum soll das, was auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts möglich ist, nicht auch auf dem des Steuerrechts durchführbar sein? Der Steuerpflichtige soll die Behauptungs- und Beweislast haben, d. h. er muß die einzelnen den Zweck begründenden Tatsachen angeben und beweisen. Wer den guten Tropfen hat, muß auch den schlimmen mit schlucken. Erfüllt er diese Last nicht, so darf er auch die Beträge nicht abziehen. Ist ihm die Durchführung zu verwickelt, so kann er sie unterlassen. Aber warum soll man ihm nicht das Recht hierzu